

Massenzuwanderung, Asyl in Recht und Praxis

am Sonntag, den 5. Juli 2020

Professor Dr. Hanns-Christian Salger LL.M. (University of Illinois)
Honorarprofessor an der Frankfurter Johann-Wolfgang-Goethe Universität
referiert zu dem nach wie vor aktuellen Thema

Prof. Dr. Salger: „Der Artikel 16a, in dem wir ja nach der 93er Reform das Asylrecht geregelt haben, in der Tat, hat wohl keinen Schönheitspreis verdient. Überhaupt bei Verfassungen Artikel mit a und b zu haben, zeigt schon eine gewisse Flickschusterei, die einen auch gelegentlich nachdenklich machen sollte. Und das gilt nicht nur für das Asylrecht in Artikel 16 oder 16a, sondern zum Beispiel auch für Artikel 3, wo das Diskriminierungsverbot – Rasse darf man ja nicht mehr sagen – aber zum Beispiel auch wegen des Geschlechts aufgeweicht wird, wo man sagt, man darf auch mal Frauen fördern. Was genau das bedeuten soll, weiß keiner so richtig.“

Also das sind Absetzbewegungen von ehernen Grundsätzen, die ich jedenfalls noch vor vierzig Jahren gelernt habe, als unabdingbar für einen Rechtsstaat und wohl auch für eine Demokratie. Lassen Sie mich aber kurz mit einer kleinen historischen Einführung zum Begriff Asyl beginnen, damit wir vielleicht wissen, woher das kommt, mit dem wir uns heute zu beschäftigen haben. Und dann ausklingen mit einer nicht mehr ganz rechtlichen Betrachtung, aber im Wesentlichen getragen von bedeutenden Juristen, dem ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und anderen. Im Wesentlichen will ich Ihnen aber schildern, darstellen, und auch vielleicht mit einigen kritischen Bemerkungen illustrieren, was in Deutschland geltendes Recht ist. Und das unterscheidet sich durchaus von der tatsächlich geübten Praxis.

Das Asylrecht ist eigentlich religiösen Ursprungs. Asylos, Griechisch, heißt eigentlich Zufluchtsstätte. Und damit war im Altertum nicht das Territorium eines anderen Staates oder einer anderen Stadt gemeint, in dem ein Flüchtling der Verfolgung durch den Heimatstaat entgehen konnte, sondern ein Ort unter der Herrschaft der Götter, also ein Tempel, heute dann eine Kirche oder ein Kloster, an dem jede menschliche Herrschaft endete und damit auch das Recht der politischen Machthaber, einen Mensch auch mit Zwang festzunehmen. Das galt für jeden, der dort Zuflucht suchte, also auch für den Verbrecher, den normalen schlichten Kriminellen. Das Asylrecht in seiner religiösen Ausprägung wirkte also im eigenen Land und war keineswegs ein Recht oder ein Schutz gegen ausschließlich politische Verfolgung.

Dieses Recht nahm dann in christlicher Zeit auch die Kirche in Anspruch, obwohl eine Zufluchtsstätte im Sinne des Alten Testaments eigentlich nur ein Ort war, an dem keine Blutrache durchgeführt werden durfte, sodass der Verbrecher, der sich dorthin flüchtete, vor ein Gericht gestellt werden musste und konnte. Etwas, was heute genau ins Gegenteil verkehrt wird, indem unsere Pfarrer sagen: „Nein, der geht nicht vor Gericht.“ Das Asylrecht im heidnischen Sinne wurde von den politischen Mächten noch bis zu Beginn der absolutistischen Epoche respektiert. Das heutige sogenannte Kirchenasyl ist kein Asyl im rechtlichen Sinne, sondern meist eine gegebenenfalls sogar strafrechtlich zu ahnende Widerstandshandlung gegen Staat und Gesetz.

Schon früh entwickelte sich daneben das Asylrecht zwischen Staaten. Danach gilt das Recht eines Staates, einen Flüchtling aus einem anderen Stadt Schutz zu gewähren, als ein Ausdruck seiner Souveränität. Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts, also historisch gesehen doch relativ kurz, war die Einreise und der Aufenthalt von Menschen aus fremden Ländern rechtlich nicht oder nur lückenhaft geregelt. Das hat natürlich auch damit zu tun, dass wir keine Sozialstaaten hatten, ja? Wenn jeder für seinen Unterhalt aufkommt, egal wo er ist, dann ist das weniger problematisch, als wenn jemand einreist in ein System und sagt: „Jetzt bin ich hier Transferempfänger und will es auch auf Dauer bleiben.“ Insbesondere war in der Regel weder Visum noch Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Wer im Herrschaftsgebiet eines Staates verfolgt wurde, konnte sich also ohne weiteres im Herrschaftsgebiet eines anderen Staates in Sicherheit bringen. Erst und nur dann, wenn der Verfolgerstaat die Auslieferung eines seiner Bürger oder Untertanen verlangte, wurde die Flüchtlingsfrage zu einer Rechtsfrage und natürlich auch zu einer hochpolitischen Frage. Das ist sie ja heute auch schon wieder, ja?

Dabei standen sich zwei völkerrechtliche Prinzipien gegenüber, nämlich zum einen die Personalhoheit des Verfolgerstaates über seine Untertanen. Wir denken noch im Mittelalter die Hintersassen, ja? Da wo der Herrscher, keineswegs nur ein König, sondern auch der Graf sagen konnte: „Meine Bauern, die bleiben hier. Die können nicht einfach weggehen.“ Freizügigkeit haben erst die liberalen Preußen eingeführt mit den Reformen des Freiherrn vom Stein. Also die Personalhoheit als ein Prinzip und dann die Territorialhoheit des Zufluchtsstaates über alle Menschen, die sich auf seinem Territorium befinden. Der eine sagt, dass sind meine Leute, weil die haben meine Staatsangehörigkeit, der andere sagte, aber die finden sich bei mir auf meinem Gebiet. Und das war sozusagen der Konflikt.

Um der Behauptung der Territorialhoheit willen sahen die Staaten sich nicht verpflichtet, Flüchtlinge auszuliefern. Die sagten: „In meinem Territorium kann ich machen, was ich will.“ Die griechischen Stadtstaaten schlossen miteinander Verträge über das Recht der Auslieferung flüchtiger Krimineller, wobei politische Delinquenten ausdrücklich von dem Auslieferungsanspruch ausgenommen wurden. Die Griechen hat ja auch den sogenannten Ostrakismos, also dieses

Scherbengericht, wo sie Leute, die ihnen mächtig geworden waren, ohne dass denen irgendein strafrechtlicher Vorwurf gemacht wurde, expediert werden konnten und sagten: „Verlasst uns bitte.“ Dann zog man eben von Athen nach Theben. Ihr seid zu mächtig, ihr gefährdet mit eurer Macht die Demokratie.

Also hatte man da schon ein Verständnis dafür, dass eben manchmal, das würden wir heute gar nicht politische Verfolgung nennen, aber gewisser politischer Druck ist, dass Leute von einem Gebiet, von einem Staat in einen anderen gehen. Die Römer allerdings erkannten das Prinzip der Territorialhoheit anderer Staaten prinzipiell nicht an und setzten ihr Auslieferungsbegehren notfalls mit Gewalt durch. Ich habe immer den Eindruck, wenn wir in die Antike schauen, dann gleicht Griechenland mehr den Europäern und Rom mehr den Amerikanern. Das mit der machtvollen Durchsetzung eigener Interessen, glaube ich, zeigt das auch.

Das Recht eines Staates, Asyl zu gewähren, war in der Antike also das, was man heute eine allgemeine anerkannte Regel des Völkerrechts nennen würde. Es ging dabei aber nie um die Rechte des Flüchtlings, sondern stets um den Selbstbehauptungswillen und die Rechte der Staaten im Verhältnis zueinander. Erst seit der Aufklärung der Französischen Revolution entwickelte sich dieses Recht zwischen Staaten zu einer Institution des Schutzes für politisch Verfolgte vor Auslieferung.

In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen, als Millionen Menschen auf der Flucht waren, man darf nicht vergessen, nach dem Ersten Weltkrieg wurde ja insbesondere das Habsburger Reich, beispielsweise die Staaten, die das gebildet hatten, aufgeteilt. Ungarn hatte den größten Verlust erlitten. Und es kam eben doch schon zu erheblichen Vertreibungen. Wir müssen gar nicht nur auf die Türkei und die Armenier schauen. Das fand auch hier in Europa statt. Der Schutz dieser Flüchtlinge wurde dann zum Gegenstand völkerrechtlicher Vereinbarungen und das Aufgabenfeld internationaler Organisationen.

Die damaligen Abkommen waren jedoch stets so konstruiert, dass sie sich im Wesentlichen auf einzelne Flüchtlingsgruppen beschränken, die sich aufgrund bestimmter Ereignisse wie etwa der Verfolgung der Armenier in der Türkei, der Oktoberrevolution in Russland, oder der Machtergreifung der Faschisten in Italien außerhalb ihres Heimatstaates aufhielten und auf Schutz in einem anderen Staat angewiesen waren. Wenn wir sehen, wie viele das waren, das waren schon Millionen, aber die Belastung der einzelnen Staaten war nicht sehr groß. Und man muss auch sagen, ich greife immer so ein bisschen schon mal vor, das waren ja Menschen aus der, wenn man so will, bürgerlichen Mitte. Das waren also durchaus gut ausgebildete, größtenteils sogar gut ausgebildete Leute, die für ihre Empfängerländer nicht notwendigerweise eine Belastung waren, jedenfalls nicht finanziell oder wirtschaftlich, sodass es etwas einfacher ist, als wenn man eine Armutsmigration hinnehmen muss, die auch über zwei, vielleicht drei

Generationen dann durch Transferleistungen bedacht werden muss.

Hinzukommt, dass die Flüchtlingsdefinition in den meisten völkerrechtlichen Vereinbarungen dieser Zeit nur der Bestimmung des Mandats einer internationalen Organisation diente, der die Aufgabe übertragen wurde, sich um die jeweiligen Flüchtlingsgruppen zu kümmern, etwa der Hohe Flüchtlingskommissar, des 1920 gegründeten Völkerbundes oder das Intergovernmental Committee on Refugees von 1938. Völkerrechtliche Verpflichtungen für Staaten, verfolgte Personen aufzunehmen oder wenigstens nicht abzuschicken, wurden dadurch nicht begründet. Das war herrschende Meinung. Erst recht gewährten die Konventionen den Flüchtlingen kein subjektives Recht, keinen eigenen persönlichen Anspruch. Sofern Abkommen zustande kamen, die die Vertragsstaaten verpflichteten, Flüchtlingsschutz zu gewähren, wurden sie nur von sehr wenigen Staaten ratifiziert, sodass sich daraus keine allgemeinen Regeln des Völkerrechts entwickeln konnten.

Die Bemühungen, das Asylrecht zu einem Individualrecht des Flüchtlings auszugestalten, verstärkten sich nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Weltgemeinschaft antwortete auf die Verfolgung von Millionen von Menschen während des Nationalsozialismus und das Leid der Flüchtlinge. Das waren auch Deutsche. Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, in deren Artikel 14 auch das Recht auf Asyl aufgeführt ist. Ich zitiere: „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“ Zu suchen und zu genießen. Die Menschenrechtserklärung hat jedoch nach herrschender Auffassung nur empfehlenden Charakter und stellt kein bindendes Völkerrecht dar, weil es nämlich in Artikel 14 lediglich heißt „zu suchen und zu genießen“ und eben nicht „zu erhalten“. Weshalb sich selbst bei einem bindenden Charakter kein Individualrecht ableiten ließe.

In der Folge entwickelte sich die Gewährleistung der Menschenrechte und damit der Schutz jedes einzelnen Individuums durch völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten zu einem der zentralen Aspekte des modernen Völkerrechts. Aber wenn man ehrlich ist, muss man sagen, das ist eine sehr eurozentrische Sicht. Das ist durch die europäischen Länder und die Länder europäischer Kultur, also insbesondere in den USA, Neuseeland, Australien so durchgedrückt worden. Die Asiaten haben das nie besonders geschätzt und haben sich dem auch nur bedingt unterworfen. Die Afrikaner haben sich darüber gar keine Gedanken gemacht.

Sowohl auf internationaler als auch auf regionaler Ebene wurden zahlreiche Menschenrechtsverträge geschaffen, die darauf abzielen, jeden Menschen im Hoheitsbereich der Vertragsparteien zu schützen, wie beispielsweise die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950. Was heißt „beispielsweise“? Das war die Menschenrechtskonvention. Die aber auch damals nur für Europa

galt, ja? Dass wir heute sagen, das gilt also auch bis in den letzten Winkel der Welt, ist etwas, was die Leute, die das damals entworfen haben, sich gar nicht so vorgestellt hatten. Und was übrigens auch die Länder, die nicht betroffen waren, ich denke insbesondere an Asien und an den Fernen Osten, auch nicht sich vorgestellt haben und auch nicht wollen.

Flüchtlingspolitik ist auch aus Sicht der oder von den Empfängerländern ausgehend durchaus gelegentlich übergriffig. Auch die EMRK, die Europäische Menschenrechtskonvention enthält jedoch keinen Anspruch des Individuums auf Asylgewährung. Warum betone ich das? Weil wir gleich sehen, die Deutschen haben es wieder anders gemacht.

Die hohe Anzahl von Flüchtlingen in Europa infolge von Flucht, Vertreibung und Zwangsarbeit über das Ende des Zweiten Weltkriegs hinaus führte im Dezember 1950 zur Einsetzung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die UN-Generalversammlung. Deutschland war ja damals noch gar nicht in der UN. Zu seinen Aufgaben gehörte es, die internationale Flüchtlingshilfe zu koordinieren, gegebenenfalls auch selbst materielle Hilfe für Flüchtlinge zu organisieren. Das ist übrigens ein Big Business. Das ist auch wenig bekannt. Und ihnen in Absprache mit den Zufluchtsländern durch das Ausstellen von Schutzbriefen rechtlichen Schutz zu gewähren. Sein Mandat erstreckte sich auch auf sogenannte Binnenflüchtlinge, also Menschen, die etwa aufgrund eines Bürgerkriegs – das ist der Hauptanwendungsfall – aus ihrem Heimatort fliehen, ohne dabei ihr Land zu verlassen.

Wenig später im Juli 1951 wurde das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, das ist die sogenannte Genfer Flüchtlingskonvention, verabschiedet, das heute die Grundlage des internationalen Flüchtlingsrechts bildet. Also alles sehr eurozentrisch. Die Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten Flüchtlinge im Sinne der Konvention ein Aufenthaltsrecht und weitere Rechte zu gewähren. Ein subjektives Recht auf Asylgewährung, einen persönlichen Anspruch enthält sie indessen nicht.

Das Asylrecht ist daher auf völkerrechtlicher Ebene nach überwiegender Auffassung bislang kein subjektives Recht des Schutzsuchenden, sondern allein ein Recht des schutzgewährenden Staates. Der Staat darf, vielleicht soll er sogar, aber er muss nicht und der einzelne hat keinen Anspruch. Auch auf Ebene des innerstaatlichen Rechts ist der Wandel zum Individualrecht die absolute Ausnahme. Eine solche Ausnahme beinhaltet allein die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, ehemals Artikel 16, Absatz 16a – Frau Steinbach hat schon gesagt, sie kennt sich da so gut aus – der ein subjektiv öffentliches Recht verleiht. Großer Fehler, hätte da Helmut Schmidt gesagt. Großer Fehler. Das deutsche Grundgesetz hat damit das Asylrecht über das Völkerrecht und das Recht anderer Staaten hinausgehend als individuelles Recht des Flüchtlings

ausgestaltet, an das Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gebunden sind.

Wie wir sehen, mit dem großen moralischen Anspruch ist der Deutsche ja immer gleich dabei, aber doof ist er dann auch nicht. Man versucht da doch hintenherum die ganze Geschichte wieder einzufangen und das, was man mit moralischem Brustton verkündet, dann am Ende nicht machen zu müssen. Das gilt nicht nur für militärische Aufgaben. In Deutschland unterscheidet man grundsätzlich vier Konstellationen, in denen Ausländer als schutzbedürftig anerkannt werden und daher ein Aufenthaltsrecht erhalten. Zwei Anerkennungsgründe beruhen dabei auf völker- und europarechtlichen Vorgaben, die in nationales Recht umgesetzt wurden. Sie werden daher auch als internationaler Schutz bezeichnet. In den beiden übrigen Konstellationen wurden die Anerkennungsgründe spezifisch auf nationaler Ebene eingeführt. Das überschneidet sich allerdings. Das ist nicht so, dass das vier unterschiedliche Felder sind, sondern die beiden internationalen, mit denen ich jetzt gleich beginnen werde, decken sozusagen die nationalen auch ab und umgekehrt.

Das Erste ist im internationalen Schutz die Genfer Flüchtlingskonvention, die ich schon erwähnt hatte, in Verbindung mit § 3 – das müssen Sie sich nicht unbedingt merken – Absatz 1 des deutschen Asylgesetzes. Nach der Genfer Flüchtlingskonvention, der auch Deutschland beigetreten ist, darf keine der Vertragsstaaten ein Flüchtling eines Staates zurückweisen, in dem, ich zitiere, „sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse“ – das steht da noch, das wird man wahrscheinlich bald ändern müssen – „Religio-, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“. Damit statuiert Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention das sogenannte Non-Refoulement-Prinzip, also man darf die Leute nicht zurückschicken.

Auf europäischer Ebene wurde diese völkerrechtliche Verpflichtung zur Nichtzurückweisung durch Erlass des sogenannten Qualifikations- oder auch Anerkennungsrichtlinie in 2011 noch verschärft. Gemäß Artikel 13 der Richtlinien sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bei Vorliegen der Voraussetzungen zur positiven Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für verfolgte Schutzsuchende verpflichtet. Wir werden nachher sehen, was das Bundesverfassungsgericht in Befolgung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, also Karlsruhe folgt Straßburg, daraus gemacht hat. Da wird es nämlich dann problematisch.

Die völker- und unionsrechtlichen Vorgaben wurden im deutschen Asylgesetz in den §§ 3 folgenden umgesetzt. Diese Bestimmungen stellen in Deutschland den gegenwärtig wichtigsten Anerkennungsbestand dar. Etwa 99 Prozent der positiven, die Flüchtlingseigenschaft zu erkennenen Bescheide ergehen auf der

Grundlage von diesem § 3 Absatz 1 Asylgesetz. Dabei muss man wissen, 99 Prozent der positiven Bescheide. Das wiederum ist aber die weitaus größte Minderheit, denn die meisten Bescheide sind negativ, weit über 80 Prozent.

§ 3 Absatz 1 Asylgesetz enthält in direkter Anknüpfung an die Genfer Flüchtlingskonvention und die Qualifikationsrichtlinie eine Definition des Flüchtlingsbegriffs: „Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich erstens aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit einer bestimmten sozialen Gruppe, zweitens außerhalb des Landes, seines Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann, oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder indem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann, oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Schon hier muss man sehen, dass natürlich die Ausdehnung eines objektiven Tatbestandes „nicht kann“ auf einen subjektiven „nicht will“ große Freiräume eröffnet, insbesondere für den, der gerne Flüchtling wäre, also mit anderen Worten einwanderungswillig ist. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 Asylgesetz setzt zunächst eine Verfolgungshandlung voraus. Dieser Begriff wird im Asylgesetz konkretisiert. Danach muss die Verfolgungshandlung oder die Kumulation mehrerer Verfolgungshandlungen eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen. Es werden Beispiele genannt, die aber nicht abschließend sind, etwa die physische oder psychische Gewaltanwendung, gesetzliche administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen mit diskriminierender Wirkung, oder die unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung. Und wir werden später sehen, Schutz wird auch gewährt, wenn man nicht die erforderliche Krankenbehandlung oder Gesundheitsbehandlung bekommen kann. Aber das ist ein deutsches Recht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt hingegen keine Verfolgungshandlung vor, wenn die Notsituation in einer ökonomischen Krise oder einer allgemeinen Mangelsituation begründet liegt, oder Handlungen jedenfalls dem entsprechen, was, ich zitiere: „die Bevölkerung des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen hat“. Das hat das Bundesverfassungsgericht in einer Zeit gesagt, in der wir sonst gezwungen gewesen wären, sämtliche Leute aus allen kommunistischen Ländern der Welt aufzunehmen. Und da haben sie gesagt, nein, das ist bei denen so. Das sind Sozialisten, den Sozialisten geht es nicht so gut.

Ferner muss die Verfolgungshandlung nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen zwar noch nicht eingetreten sein, es muss natürlich auch gegenwärtig eine objektiv begründete Furcht des Antragstellers vor einer Verfolgungshandlung bestehen. Eine objektiv begründete Furcht. Wie objektiv das

wirklich ist, wird man sich fragen können. Maßgebend für das Vorliegen von Verfolgung ist, dass dem Asylsuchenden bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben, oder dorthin zurückzukehren. Und wir werden später sehen, es ist noch nicht mal zuzumuten, Leute von Deutschland nach Griechenland zurückzuschicken.

Ein wichtiges Indiz für die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungshandlung ist die Vorverfolgung, also wenn man schon mal verfolgt worden ist. Was heute häufig auch geltend gemacht wird, dass man sagt, ich bin zwar nicht verfolgt worden, aber mein Verwandter, vielleicht noch nicht mal der Vater, aber der Cousin oder so. Ja und deswegen, bei uns ist das so, als Verwandter bin ich auch immer dran, ja? Das sind Leute, die man dann später auch wieder erwischt, würde ich fast sagen, hat, als sie dort in ihrem Heimatland, wo sie angeblich verfolgt wurden, Urlaub machten. Insofern ist allerdings zu berücksichtigen, dass häufig gerade eine ganze Gruppe von Personen verfolgt wird, die über ein gemeinsames Merkmal, etwa ihre Religion oder Ethnie verfügt. Denken Sie an die Uiguren. Auch in diesem Fall kann trotz fehlender Vorverfolgung im Sinne einer Individualverfolgung eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegen. Es kommt hierauf auf die zu ermittelte Verfolgungsdichte gegenüber der Gesamtgruppe an. Das sind alles sehr theoretische Aspekte. Was damit gesagt wird, ist, eigentlich soll es nicht reichen, aber im Einzelfall reicht es vielleicht doch. Was dazu führt, dass ein Flüchtling oder Asylsuchender in Deutschland bis zu drei Instanzen von Gerichten, also nicht mehr an einer Hand abzuzählen Juristen beschäftigt, was natürlich auch ein gewisser Kostenfaktor ist.

Die Verfolgungsgründe sind eigentlich von der Genfer Flüchtlingskonvention definiert worden in der Vorstellung, dass nicht jede Person Flüchtlingsschutz erhalten soll, die jetzt eine subjektiv begründete Furcht vor Verfolgung hat, sondern nur diejenigen, die Opfer einer Verfolgung sind, welche an bestimmte Verfolgungsgründe anknüpft, also Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder eben die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Ich versuche es ein bisschen abzukürzen, weil ich sonst hier, glaube ich, viel zu viel von Ihrer Zeit in Anspruch nehme. Die Idee war eigentlich, dass man sagte, Menschen, die insbesondere verfolgt werden, aus Gründen, über die sie nicht bestimmen können. Ich vermeide jetzt mal das Wort „Rasse“ und sage Hautfarbe. Ja, da können sie beim besten Willen... Gut, Michael Jackson hat es versucht, sich ein bisschen zu bleichen, aber ist schwierig, ja? Bei der politischen Überzeugung ist das ja schon nicht mehr so, ja? In Berlin sagen sie: „Einfach mal Fresse halten.“ Und bei der religiösen auch, ja? Also wenn die Verfolgung nicht anknüpft an das innere Glauben oder Wollen oder Wissen, die Gedanken sind frei, sondern an bestimmte Handlungen, dann wird man vielleicht sogar sagen können, das ist nicht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, aber das sind die Überlegungen

eines kritischen Juristen, dann muss man sich halt vielleicht mit seinen Religionsäußerungen, nicht mit seiner religiösen Überzeugung, ein bisschen zurückhalten. Ja, den Christen wird das jedenfalls in den muslimischen Ländern durchaus zugemutet und normalerweise wird das nicht anerkannt als ausreichender Grund, in Deutschland Asyl zu bekommen. Merkwürdigerweise erzählen wir zwar immer viel von der christlich jüdischen Prägung des Abendlandes – warum wir den Juden unsere ganze [unverständlich 00:22:34] auch noch anbinden, weiß ich gar nicht – aber dann halten wir aber, ehrlich gesagt, merkwürdigerweise wenig vom Christentum in der Welt, ja?

Dass also in Ägypten unter Mursi als erstes Mal Kirche angezündet, christliche Menschen und kleine Kinder getötet wurden, das haben wir kaum zur Kenntnis genommen und schon gar nicht zum Anlass genommen, hier größeren Gruppen Einlass zu gewähren. Ich sage es bewusst so ein bisschen salopp. Ich habe mal ein langes Gespräch gehabt mit dem koptischen Bischof und der war entsetzt und sagte: „Das ist ja gar nicht bekannt, ja? Ihr macht euch Sorgen um die Palästinenser und um die verfolgten Uiguren und um die verfolgten Moslems von den Hindus und so weiter, aber die Christen, die die am stärksten verfolgte religiöse Minderheit in der Welt, in den muslimischen Staaten erst mal sind, die ignoriert ihr schlicht, ja?“ Ich will das nur am Rande mal sagen, weil wir dann auch anlässlich eines deutschen Anwaltstages eine Resolution verabschiedet haben und gesagt haben, kümmert euch auch mal um die Leute. Bringt sie wenigstens mal ins Bewusstsein, damit vielleicht sich auch da die Dinge zum Besseren wenden.

Verfolgungsakteur muss nicht nur der Staat sein. Verfolgungsakteur kann auch eine andere als eine staatliche Organisation sein, insbesondere, wenn sie natürlich staatlich gestützt wird. Das kann aber auch eine, wie das heute Neudeutsch heißt, NGO, Non-Governmental Organisation sein, eine Nichtregierungsorganisation. Voraussetzung ist allerdings, dass der Staat sozusagen nicht selbst Schutz gegen diese Organisation gewährt. Um in Deutschland ein historisches Beispiel zu nennen, selbst wenn der NS-Staat nicht verfolgt hat, wenn die SS verfolgt hat, hat das auch gereicht, weil der Staat dem nicht entgegengetreten ist.

Ausgeschlossen ist hier zu erkennen der Flüchtlingseigenschaft, soweit im Herkunftsstaat Landesteile bestehen, in denen der Antragsteller keine Verfolgung zu befürchten hat und er, ich zitiere, „sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird, und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.“ Das ist die sogenannte inländische Fluchtalternative, die, glaube ich – Sie können das vielleicht bestätigen oder widerlegen – bei uns nicht ausreichend geprüft und herangezogen wird, sondern da wird immer gesagt: „Nein, das ist nicht zumutbar.“

Wenn Sie Bilder aus Syrien sehen, und ich habe Freunde, die waren in Syrien, die sind mit dem dortigen Regime nicht einverstanden, aber die sagen, da merkt man gar nichts von Krieg. Da ist kein Krieg. Da ist schon irgendwo Krieg, aber da, wo

die waren, ist es nicht. Also da gibt es durchaus Landesteile, in denen Sicherheit besteht, aber das wird aus einem gewissen, so vermute ich, politischen Interesse gerne ignoriert.

Zum anderen enthält § 3 Absatz 2 Asylgesetz in Anlehnung auch an die Genfer Flüchtlingskonvention und die sogenannte Qualifikationsrichtlinie der EU weitere Gründe, bei deren Vorliegen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zwingend als offensichtlich unbegründet zu verweigern ist. Danach ist ein Ausländer nicht Flüchtling nach Absatz 1, also im Sinne unseres Asylrechts, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat. In diesen Bürgerkriegssituationen sind die Leute zwar alle auch Opfer, aber sie sind auch alle Täter, wer vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat. Da können sie praktisch alle politischen Führer und insbesondere die militärischen Führer von Bürgerkriegstruppen hier gleich abweisen. Das haben die alle gemacht. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist also insbesondere bei Mitgliedern von Terrororganisationen zu verweigern, sofern ihnen eine individuelle Verantwortung für Handlungen, die von einer fraglichen Organisation im Zeitraum ihrer Mitgliedschaft begangen wurden, zugerechnet werden kann.

Der zweite internationale Bereich ist der sogenannte internationale subsidiäre Schutz. Die subsidiär Schutzberechtigten sind diejenigen, die geschützt werden, obwohl eine solche politische oder wegen Rasse und so weiter bedingte Verfolgung nicht vorliegt, sie aber in ihrem Heimat-, Herkunftsland gefährdet sind, ihnen ein ernsthafter Schaden droht. Das ist praktisch über die Bürgerkriegssituation, wo man sagt, die Leute werden zwar nicht verfolgt, die sind vielleicht auch gar nicht einer der beiden oder mehreren Bürgerkriegsparteien zuzuordnen, aber da geht es drunter und drüber, da werden Leute verletzt. Krieg ist eine unschöne Sache. Bürgerkrieg ist meistens noch viel schlimmer. Die sind da alle gefährdet. Das ist der subsidiäre Schutz. Dann sagen wir, dann kriegen die hier auch ein Recht, bei uns zu leben. Natürlich immer in der Erwartung, dass sie bei uns jetzt nicht die Verhältnisse schaffen, vor denen sie dort geflohen sind. Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe soll auch ausreichend sein, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, oder eben eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Waffenkonflikts.

Wenn Sie sich die im Moment ja noch tobenden Bürgerkriege überall auf der Welt, die meisten kennen wir gar nicht, vergessen wir, beachten wir nicht, aber der Jemen wird ja zum Beispiel gerne angesehen, das ist grauenhaft, was da passiert.

In der Tat. Es ist schrecklich für die Menschen. Was uns letztendlich aber nicht entbindet von der Beantwortung der Frage, können wir die ganze Welt retten, wir Deutschen.

Die Anforderung an den Nachweis der Gefährdung ist nach dem Asylgesetz mit dem Vorbringen stichhaltiger Gründe umschrieben. Das dürfte in der Sache keinen Unterschied zu der beachtlichen Wahrscheinlichkeit sein, die von der Rechtsprechung für den Nachweis von Verfolgungsgründen aus politischen Gründen gefordert wird.

Jetzt der nationale Schutz, das ist 16a Grundgesetz, das wir ja schon angesprochen haben. Wie hervorgehoben gewährt die deutsche Verfassung mit Artikel 16a und auch vorher schon mit Artikel 16 Absatz 2 anders als andere Staaten und über das völkerrechtliche Geforderte hinausgehend ein individuelles Grundrecht auf Asyl. Wer in der Welt verfolgt wird, im Moment ist das noch beschränkt auf diese Erde, wenn wir mal in den Weltraum gehen, würde das also auch gelten wohl für alle anderen, also die, wie heißen, Reptoiden und sonst etwas, die haben einen Anspruch nach der deutschen Verfassung, obwohl sie keine Deutschen sind, obwohl sie nicht in Deutschland waren, hierher kommen zu dürfen und – das sage ich jetzt schon mal im Vorgriff – nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hier auch umfassend versorgt zu werden. Das muss man sich mal auf der Zunge zergehen lassen.

Ich kenne keine andere Verfassung, die ausschließlich Ausländern ein bestimmtes Grundrecht zuordnet. Wir wissen, in unserer Verfassung gibt es Grundrechte für alle Menschen, die in Deutschland leben, und dann welche, die deutsche Staatsbürger sind. Demonstrationsfreiheit zum Beispiel gilt für Deutsche. Und dann gibt es aber auch ein Grundrecht im 16a, das Flüchtlingsrecht auf hierherkommen dürfen und hier leben dürfen und zwar auf Kosten der [unverständlich 00:29:40] Bevölkerung. Das ist schon eine tolle Sache, ja? Das ist moralisch wahrscheinlich oder ethisch, müssen wir sage... Moralisch ist es ja eigentlich, moralisch ist ja [unverständlich 00:29:49], das ist ja das, was unsere Vorfahren gemacht haben, die guten Sitten. Das haben die ja nie gemacht, ja? Das ist eben ethisch, ja, aber schwierig.

Mit der Formulierung „politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, das war damals 16 Absatz 2, den Frau [unverständlich 00:30:04] und andere geändert haben gegen Widerstände von Herrn Hirsch unter anderem, wurde 1949 – das ist historisch verständlich – vor dem Hintergrund der Verfolgung in der Zeit des Nationalsozialismus ein im Vergleich zum Völkerrecht und zu anderen nationalen Verfassungen einzigartiges Recht in das Grundgesetz aufgenommen, der subjektive, uneingeschränkte und einklagbare Rechtsanspruch eines politischen Verfolgten auf Asyl. Nun muss man dazu auch sagen, Deutschland war kein Einwanderungsland, so wurde es jedenfalls immer gesagt. Das ist wahrscheinlich

sogar falsch.

Die deutschen Staaten bis 1871 und auch danach, Österreich war ja auch ein teilweise deutscher Staat. Ja, es gab ja viele, viele deutsche Staaten. Deswegen auch der Begriff des Volkes bei uns ein anderer sein muss als der etwa in den USA oder in anderen Ausländern. Bei uns gab es ja immer in Deutschland die Unterscheidung zwischen dem deutschen Volk, das war im Wesentlichen die Kultur- und Sprachgemeinschaft, und der Staatsangehörigkeit, ja? Man war Württemberger oder Sachse oder Anhaltiner oder [unverständlich 00:31:05] war man vielleicht auch Ungar oder Tscheche, Böhme, ja? Und auch in Preußen, ne, gab es Polen, Schlesier, die sagen, wir sind weder noch und so weiter. Die Unterscheidung von Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit ist in Europa und insbesondere gerade in Deutschland eine seit Jahrhunderten sozusagen bekannte Tatsache, deswegen ist die Einengung des Volksbegriffs auf das sogenannte Staatsvolk, das ist natürlich der Begriff, der dem Grundgesetz auch zugrunde liegt, ohne dass er den Begriff des Kulturbegriffes, das über das deutsche Staatsvolk hinausgeht, aber vielleicht auch zum Teil dahin zurückläuft... Wir haben ja früher auch unterschieden zwischen den Volksdeutschen und den Reichsdeutschen, ja? Das ist für uns eigentlich bekannt und das wird zu Unrecht meines Erachtens kritisiert. Das ist einfach Faktum, ja? Das ist so.

Es gibt eben Leute, die zur deutschen Kulturgemeinschaft, sage ich jetzt mal, gehören, aber in einem anderen Staat leben und zwar als Gruppe schon seit Jahrhunderten, und umgekehrt gab es auch in den Vielvölkerstaaten, etwa dem Habsburgerreich, das war keine Demokratie, aber ein Rechtsstaat war, andere Volksgruppen, Ungarn und so weiter, die auch nicht unbedingt diskriminiert wurden.

Aufgrund der Ende der 80er und Anfang der 90er stark angestiegenen Zahlen von Asylbewerbern, 57.000 Asylbewerber 1987, 438.000 1992 und dann natürlich 2015 noch viel mehr, aber das heißt, wir reden hier nicht von Kleinstädten, die jedes Jahr einwandern, sondern von Großstädten, die jedes Jahr nach Deutschland einwandern, haben dann in der Bundesregierung und natürlich in der Bevölkerung auch... Damals ist ja und danach noch ist ja die CDU und Frau Merkel angetreten mit Multikulti ist gescheitert und so weiter, ja? Ich weiß nicht, warum man ihr das nicht mal vorhält. Ist man doch auf die Idee gekommen, zu sagen, das überfordert uns vielleicht. Herr Gauck hat das ja, glaube ich, in sehr guten Worten zum Ausdruck gebracht. Er sagte, unsere Herzen sind vielleicht grenzenlos, aber unsere Kraft, unsere Fähigkeiten sind es nicht. Und deswegen hat man versucht, einen cleveren Weg zu finden. Nach 1989, nach der Wiedervereinigung, nach dem Fall des Eisernen Vorhangs, nach Glasnost und Perestroika und insbesondere der Hinwendung Polens nicht nur zur Demokratie, sondern schließlich auch zur Europäischen Union ist Deutschland das Land in Europa mit den meisten Grenzen, mit den meisten Nachbarn, umgeben von lauter, wir sagen gerne, Freunden. Bin ich nicht so sicher. Ein großer Franzose hat immer gesagt, Nationen

haben keine Freunde, Nationen haben Interessen, aber von sicheren Drittstaaten. Und das ist, glaube ich, auch der entscheidende Punkt. Und ich mache es auch wieder mal ein bisschen kürzer.

Mit der Reform, und Frau Steinbach, Sie können mich gerne korrigieren oder auch ergänzen, sind im Grunde zwei großartige Begriffe eingeführt worden, mit denen das Asylrecht zwar vom grundsätzlichen Anspruch her nicht, aber dann praktisch doch erheblich eingeschränkt wird oder werden könnte, nämlich, Asylrecht genießt nicht, wer aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland kommt. Da sagt man, da warst du ja schon frei, da warst du ja schon sicher. Da musst du nicht weiterreisen. Was natürlich auch mit dem Sog zu tun hat, den ein besonders großzügiger Sozialstaat ausübt, ja? Das ist ja nicht ohne Grund, dass die Leute vom Balkan und von Asien und von Afrika nach Deutschland, Niederlande, Schweden kommen, wo für sie die klimatischen Bedingungen ja, um es freundlich zu sagen, etwas ungewohnt sind, sondern weil die sagen, da geht es uns am besten, da haben wir einen Lebensstandard, den hätten wir zu Hause mit harter Arbeit nicht erreichen können. Das finde ich menschlich sehr verständlich. Und dass sie dann auch an ihre alten Eltern denken und an die kranke Tante und an die Kinder und sagen, die auch alle, verstehe ich alles gut.

Andererseits, Barmherzigkeit und Mildtätigkeit mögen, insbesondere gute christliche Werte, für den einzelnen Menschen sein. Der Staat hat nach Recht und Gesetz zu handeln. Der Staat darf nicht barmherzig oder mildtätig sein. Der Staat darf keine Gnaden erweisen, sondern er muss alle Leute gleichbehandeln. Ach so und das Zweite war, der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, eine Liste sicherer Herkunftsstaaten zu erstellen, für die dann auch gilt, dass grundsätzlich, wer aus dem Land kommt, wenn er nicht besondere Dinge vorbringen kann, als nicht politisch verfolgt werden, wo man sagt, die Staaten verfolgen mich politisch. Clever gemacht, aber leider nicht zwingend. Wird wenig angewandt.

Sie kennen es alle aus den Nachrichten und so weiter. Das wird ja auch durch Fake News nicht verdrängt, die heftige Diskussion, wer da noch auf die Liste der sicheren Herkunftsstaaten soll. Das sind natürlich immer die Länder, aus denen viele Leute kommen, ja? Aus einem Land wie Tadschikistan, das vielleicht noch nicht mal, oder sonst etwas, wo jedes Jahr mal zwei Leute kommen und anklopfen, da interessiert das keinen. Aber Marokko ist halt so ein Land, ja, wo die Schwarzafrikaner halt durchmüssen und von da kommen und da hätten wir schon ganz gerne, sagen wir mal, ein Filter, dass wirklich nicht Leute kommen, die eigentlich überhaupt nicht verfolgt werden, sondern menschlich verständlich einfach ein besseres Leben suchen. Aber da müssen sie nach Amerika gehen. Da steht in der Verfassung, dass jeder Mensch das Recht hat, to pursuit of happiness, sein Glück zu verfolgen.

Durch diese Verfassungsänderung ist das Asylgrundrecht auf seine eigentliche

Funktion, politisch Verfolgten Schutz zu gewähren, zurückgeführt worden. Die unbegründete Berufung auf das Asylgrundrecht durch Personen, die offensichtlich nicht oder nicht mehr aktuell politisch verfolgt werden, weil die das Asylgrundrecht zur Einwanderung nach Deutschland missbrauchen, muss man gar nicht so scharf sagen, brauchen, gebrauchen, weil wir ja kein anderes Einwanderungsrecht haben, muss man auch sehen, ist zunächst jedenfalls theoretisch eingeschränkt worden.

Die Auslegung und Entwicklung des Begriffs der politischen Verfolgung ist im Wesentlichen das Ergebnis der Rechtsprechung, insbesondere natürlich des Bundesverfassungsgerichts. Da geht es letztlich darum, dass Leib, Leben, persönliche Freiheit mit einer gewissen Intensität bedroht sind und zwar aus politischen Gründen. Ich lass jetzt mal die Einzelheiten, die ich mir hier noch aufgeschrieben habe, weg, um Sie also nicht zu sehr zu langweilen. Ich darf aber mal zitieren: „Die Verfolgung gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als politische, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an bestimmte asylerhebliche Merkmale, nämlich seine politische Überzeugung“, da habe ich ja vorhin schon gesagt, vielleicht muss man einfach mal den Mund halten, „seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen“, das verstehe ich noch am meisten, „gezielt Rechtsverletzung zufügt, die in ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.“ Also jemand wird wegen der Zugehörigkeit zu einer definierten Gruppe, das können Homosexuelle sein, das können Dunkelhäutige sein, das können eben auch religiöse Gruppen sein oder alles Mögliche. Zigeuner darf man, glaube ich, auch nicht mehr sagen. Roma und Sinti, glaube ich. Eine Freundin und Lehrerin sagte mir vor kurzem, sie hatte die Kinder, sie hat viele Ausländerkinder, gefragt, woher sie kommen und da hat ein kleiner Junge gesagt: „Das weiß ich nicht.“ Und dann sagte einer: „Das ist ein Zigeuner.“ „Ach“, sagte sie, „dann seid ihr Sinti oder Roma. Was seid ihr denn?“ Sagt er: „Das weiß ich nicht. Ich frage meine Mama.“ Und am nächsten Tag kam er wieder, sagt sie: „Was seid ihr, Sinti, Roma?“ Sagt er: „Meine Mutter hat gesagt, wir sind Zigeuner.“

Die tatbestandliche Voraussetzung des Artikel 16a Absatz 1 entsprechen damit im Wesentlichen denen des deutschen Asylgesetzes § 3 Folgende. Wichtig ist, das war auch eine De-Facto-Staatsgewalt, die über eine Territorialgewalt mit gewisser Stabilität verfügt. Das sind also diese Militärherrscher. Die Kriegsherren, ja, die dann in ihrem Gebiet kontrollieren. Das ist zwar dann nicht der libysche Staat oder der afghanische Staat, aber das sind irgendwie Leute, die Machthaber, die in einem bestimmten Teilterritorium meistens eines Staates tatsächlich die Gewalt ausüben. Wenn die verfolgen, reicht das auch. Muss also nicht der Staat sein. Hatte ich vorhin ja schon erwähnt. Problematisch ist es bei Verfolgungsmaßnahmen privater Dritter, etwa politisch potenter Individuen oder Gruppen oder anderer Religionszugehöriger oder Gemeinschaften. Da sagt man,

das ist nur dann ausreichend, wenn es dem Staat zugerechnet wird. Das heißt, wenn der Staat das begünstigt oder jedenfalls nicht verhindert.

Zu der Einschränkung brauche ich, glaube ich, weiter nichts zu sagen. Ist offensichtlich. Auf dem Landwege kann man also nach Deutschland nicht kommen, ohne durch einen sicheren Drittstaat zu kommen. Per Schiff ist mühsam. Da müssen sie ja dann erst mal in die Nordsee oder Ostsee komme. Haben wir Bremen oder Russland zu danken. Das machen die aus dem Mittelmeer auch nicht. Ist schneller, dann in Malta, Griechenland oder Italien an Land zu gehen. Also bleibt noch der Flugverkehr. Da hat dann der große Flughafen Frankfurt (Main) eine Extrazone eingerichtet, wo die Leute in Empfang genommen werden und auf Kosten der Fluglinie, wenn sie kein Asylrecht haben, wieder zurückgeschickt werden. Hat den erwünschten Effekt, dass die Fluglinie sagt: „Die nehmen wir gar nicht erst an Board und bringen die nach Deutschland, weil das teuer ist. Die müssen wir hinterher wieder zurückfliegen.“ Ja? Es sei denn, da hat schon jemand vom Konsulat, vom deutschen Konsulat im Ausland zugesichert bekommen: „Jawohl, du kriegst bei uns Asyl.“ Das sind – kann uns auch nicht überraschen – sehr wenige Fälle, denn wie ich vorhin schon gesagt hatte, die meisten Asylgesuche werden trotz, glaube ich, skrupulöser, ausgesprochen skrupulöser Bearbeitung abgelehnt.

Die sicheren Herkunftsstaaten, ja, wissen wir auch, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Serbien. Warum? Das sind die Staaten, aus denen Leute kamen, ja? Es gibt natürlich viel mehr sichere Herkunftsländer, aber mit denen müssen wir uns nicht beschäftigen. Wie gesagt, jetzt beschäftigen wir uns mit Marokko, weil da Leute herkommen. Und das ist dann eben ein innerdeutscher politischer Kampf, ob durch die Aufnahme in die Liste sicherer Herkunftsstaaten, Flüchtlinge aus diesen Ländern leichter zurückgewiesen werden können oder nicht.

Ich weiß nicht, wie viel Zeit ich noch habe. Ich glaube, ich muss zum Ende langsam kommen. Ich wollte Ihnen eigentlich noch etwas zum Abschiebungsschutz und zum Aufenthaltsrecht sagen, aber ich würde Ihnen vor allem gerne eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorstellen. Diejenige, die mit der Materie befasst sind oder die Juristen werden sie vielleicht kennen, aber die anderen wahrscheinlich nicht. Der zweite Senat, die erste Kammer, also nur eine Dreirichtergruppe, also gar nicht mal das Verfassungsgericht in seiner ordentlichen Besetzung eines vollen Senats, hat am 08. Mai 2017, und das Aktenzeichen kann ich Ihnen auch geben, zum § 60 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz Folgendes gesagt. Es ging da um einen Syrer, der nach seiner Anerkennung als Flüchtling in Griechenland nach Deutschland illegal weitergereist war, und dessen erneuter Asylantrag entsprechend dem Asylgesetz als unzulässig abgewiesen worden war, weil man sagte, du warst ja schon in Griechenland.

Das Bundesverfassungsgericht hat der Beschwerde des Syrers gegen die

verwaltungsgerichtliche Entscheidung, wie der einstweilige Rechtsschutz gegen eine Abschiebung nach Griechenland abgelehnt wurde, stattgegeben. Und zwar hatte der Beschwerdeführer geltend gemacht, dass ihm bei einer Rückführung nach Griechenland die konkrete Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention drohe. Er gab an, in Griechenland auf der Straße gelebt zu haben. Er habe nach der positiven Bescheidung seines Antrags keine Unterstützung vom griechischen Staat erhalten. Die haben gesagt: „Jawohl, du bist Flüchtling, du kannst hierbleiben, aber Knete gibt es nicht.“ Dort stünde kein Wohnraum zur Verfügung, ein Integrationsprogramm fehle, viele anerkannt Schutzberechtigte bleiben in Griechenland arbeits- und mittellos. Und das Verwaltungsgericht hatte auf die offizielle Aufforderung der Kommission und die Erkenntnisse deutscher Behörden in Bund und Ländern verwiesen, dass im Hinblick auf die Verbesserung im griechischen Asylsystem nunmehr ein genereller Stopp der Rückführung nicht mehr angezeigt sei. Man hatte vorher schon gesagt, wenn die Lager alle überlastet sind und die haben dann, weiß nicht, für 100.000 Leute zwei Toiletten, dann ist das schlecht. Aber das war schon alles besser geworden. Das Verfassungsgericht hat gesagt, das reicht nicht. Es rügte, dass das Verwaltungsgericht auf die Argumentation des Beschwerdeführers hinsichtlich des Zugangs zu Sozialleistungen, zu Arbeitsmöglichkeiten, zu Unterstützungshilfen beim Suchen einer Wohnung, und auf die Vorenthaltung der vorgesehenen Integrationsleistungen für anerkannte Flüchtlinge nicht eingegangen sei.

Das heißt also, verfassungsgerichtlicher Standard für absolute Abschiebungshindernisse und damit für den subsidiären Schutz ist der Zugang zu Sozialleistungen, die Bereitstellung von Unterkunft und Hilfe für Wohnungsbeschaffung, die Integrationsförderung und so weiter. Oder, dann klingt es nicht mehr ganz so lustig, am deutschen Wesen soll die Welt genesen, ja? Der deutsche Standard ist sozusagen der Standard, den auch alle anderen haben müssen. Nicht nur, wo die daherkommen. Das sind ja meistens nun nicht Länder, in denen die Menschen in Luxus leben. Das ist wie früher die Germanen, die wollten alle von den Römern nicht beherrscht werden, aber sie hätten gerne den römischen Lebensstil. Und heute sagen wir, wir wollen von den Amerikanern nicht beherrscht werden, aber wir hätten gerne den amerikanischen oder den westlichen Lebensstil, ja?

Nein. Nein, das ist alles nicht entscheidend. Entscheidend ist: So wie in Deutschland. Das ist wahrscheinlich schlecht zu finanzieren. Das Bundesverfassungsgericht verweist auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und, so glaube ich, irrtümlich. Dieser hatte nämlich in der Tat bei der Auslegung des Begriffs „unmenschliche Behandlung“ im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention auch das faktische Ausgeliefertsein an menschenunwürdige Lebensbedingungen, zum Beispiel Einsperrung in einem Lager ohne ausreichende Nahrung und sanitäre Grundversorgung, oder in

besonderen Ausnahmefällen auch Lebensgefährdung durch fehlende medizinische Versorgung in den Schutzbereich einbezogen. Aber natürlich nicht in dieser umfassenden Weise, ja, deutscher Sozialstaat ist der Standard.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg hat dann auch, nachdem es da Kritik gab, seine Rechtsprechung wieder korrigiert und hat die Grenzen zwischen unmenschlicher Behandlung und schlechten sozialen und ökonomischen Bedingungen dann noch schärfer gezogen und hat ausdrücklich gesagt, Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiere gerade keinen Anspruch auf eine Unterkunft, finanzielle Unterstützung oder Sozialleistungen. Ich meine, das wäre ja noch doller, dann würden wir über dieses System hier Asylrecht den anderen Ländern einen Sozialstaat aufdrücken, die ihn vielleicht nicht wollen, vor allem aber sich auch gar nicht leisten können.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Vergangenheit selbst mehrfach klargestellt, dass schlechte ökonomische und soziale Bedingungen und mangelnde Bereitstellung einer Unterkunft noch keine unmenschliche Behandlung wären. 2017 hat es das anders gemacht. Hoffen wir, dass in neuer Besetzung – ich habe da meine Zweifel – die Dinge wieder zurückgedreht werden.

In meiner Einschätzung, aber die interessiert Sie ja, sonst wären Sie nicht gekommen, legt das Bundesverfassungsgericht seiner Entscheidung einen rechtspolitisch höchst zweifelhaften, weil außerordentlich unbestimmten und sehr relativen Standard einer unmenschlichen Behandlung zugrunde. Damit wird ein wichtiger Baustein eines effektiven Asylverfahrens, nämlich die schnelle Rückführung abgelehnter oder ausreisepflichtiger Ausländer erheblich erschwert. Ist ja klar, da sieht ja jeder die Chance: „Ach, damit kann ich vielleicht noch durchkommen, also gehe ich bis zum Bundesverfassungsgericht, wenn ich kann.“

Nimmt man die Anforderung des Gerichts ernst, so wird nicht nur die Rückführung in zuständige EU-Mitgliedsstaaten, in dem Fall Griechenland, aber das können sie sich für Rumänien, Bulgarien genauso denken, vielleicht noch schlimmer, in Zukunft mit einem hohen Aufwand verbunden sein. Es müssen Zusicherungen eingeholt werden mit Blick auf Integrationsleistungen für anerkannte Flüchtlinge sowie finanzielle Leistungen und Sozialleistungen, die die womöglich ihren eigenen Bürgern nicht oder in sehr viel niedrigerer Höhe gewähren. Für die Rückführung in Drittstaaten wird die Situation noch schwieriger, weil hier in der Regel keine Bereitschaft, oft auch nicht die Möglichkeit vorhanden sein wird, die von den deutschen Gerichten vorgegeben Standards zu garantieren.

Es gibt dann den Abschiebungsschutz nach dem Aufenthaltsgesetz, den ich jetzt mal überspringen will. Und ich will noch mal eingehen auf das Dublin-Verfahren, das ja immer diskutiert wird. Die Dublin-3-Verordnung, so heißt sie, sieht zwei Alternativen des sogenannten Zuständigkeitsprüfungsverfahrens vor. Das heißt,

also nur ein Vorerfahren, in dem man prüft, wer ist eigentlich zuständig, das Asylbegehren des Flüchtlings zu prüfen. Aber natürlich in der Zeit auch ihn dann bei sich aufzunehmen, zu beherbergen und mit den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Sozialleistungen zu versehen.

Einmal soll bei noch nicht feststehender Zuständigkeit die Zuständigkeit eines Mitgliedsstaates positiv begründet werden, wenn ein Antragsteller erstmalig in einem Mitgliedsstaat einen Antrag auf internationalen Schutz stellt. Da, wo er zuerst stellt, da ist der Staat zuständig. Die zweite Verfahrensalternativ bezweckt gegenüber der Feststellung und Realisierung einer bereits zuvor positiv begründeten und damit feststehenden Zuständigkeit, wenn eine Person bereits zuvor in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Das ist alles sehr technisch.

Im Wesentlichen ist es so, dass eigentlich derjenige Staat, bei dem zuerst gestellt wurde, den dann behandeln muss. Es sei denn, es gibt schon Familienmitglieder, Familie wird dann auch weit gefasst, in einem anderen Land, dann sagt man, man kann da auch hingehen, dann sollen die das machen, weil die sollen ja wahrscheinlich am Ende da doch zusammengeführt werden. Und schließlich gibt es ein Selbsteintrittsrecht. Ein Staat, theoretisch eine Gemeinschaft kann sagen: „Ich mache es.“ Das zeigt schon, dass man die vielen Fremden doch nicht so als Bereicherung empfindet, sondern eher als Belastung, denn sonst hätte man nicht gesagt, jeder kann die sich holen, sondern hätte gesagt: „Nein, das sind meine.“ Sondern es wird gesagt: „Nein, ich bin ja froh, wenn ihr sie nehmt und wir sie loswerden.“ Ja? Da wird das sehr deutlich, ja, dass das nichts ist, wonach man strebt, sondern etwas, was man gerne vermeidet.

Ich lass mal die technischen Dinge weg. Das Selbsteintrittsrecht war das, was Frau Merkel ausgeübt hat, als 2015 die Leute, die Orban noch an der Grenze festhalten und nicht nach Österreich und Deutschland durchziehen lassen wollte, in Erfüllung seiner Verpflichtung europäischen Rechts, und Frau Merkel gesagt hat: „Nein, die kommen jetzt alle zu uns.“ Das war Ausübung des Selbsteintrittsrechts. Es gilt allerdings – auch das ist herrschende Meinung, wie wir Juristen sagen – die Ausübung des Selbsteintrittsrechts ist nur für den Einzelfall gedacht und darf nicht zu einer Aushöhlung des gesamten Systems führen. Ich überlasse Ihnen, sich zu überlegen, ab wann es noch ein Einzelfall ist, oder ob das vielleicht bei ein paar 100.000 dann nicht mehr der Fall ist.

Es gibt auch einen Unterschied zwischen Asylgesuch und Asylantrag. Damit will ich Sie auch verschonen. Das ist alles Juristerei, die am Ende des Tages letztlich nicht entscheidend ist.

Wichtig ist, dass in bestimmten Fällen ein Asylantrag nicht inhaltlich geprüft werden muss, sondern bereits als unzulässig abgelehnt werden kann, nämlich,

wenn der Asylantrag bereits in einem anderen Staat gestellt wurde und der Staat bereits in die Prüfung eingetreten ist. Also doppelt gemoppelt muss nicht sein. Es kann nicht sein, dass einer, ein Flüchtling mehrere Staaten beschäftigen. Auch wenn wir wissen, dass die ja zum Teil clever sind und an mehreren Stellen sich die Sozialleistung abholen, die das Bundesverfassungsgericht für unverzichtbar erklärt hat.

Wenn eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, das ist der grundsätzlich erste Anspruch, den man bei positiver Bescheidung eines Asylverfahrens hat, also als Asylant anerkannt worden ist, dann kriegt man ein Aufenthaltsrecht. Dann kriegt man aber in Deutschland auch noch mehr. Ich habe mir das auch aufgeschrieben, nämlich, ich glaube, 600 Stunden Deutschkurs und 100 Stunden Sozialkunde oder Kulturkunde und, und, und. Und am Ende, was natürlich auch nicht unproblematisch ist, den sogenannten Familiennachzug.

Der Familiennachzug beschränkt sich eigentlich auf die Familie in unserem mitteleuropäischen oder europäischen Sinne, Eltern, Kinder, maximal Großeltern. Wird aber nach der kulturellen Prägung vieler Flüchtlinge als eine Art Clanrecht verstanden. Das heißt, es ist nicht selten – und Sie korrigieren mich bitte – dass jemand, der dann sagt, ich will meine Familie nachholen, gefragt wird: „Wie viele sind das denn?“, dass er beginnt aufzuzählen. Und wenn er mit Cousin und Tanten durch ist, sind das zwanzig bis dreißig Leute. Wenn wir uns also vor Augen halten, dass bei uns hier gelegentlich im Jahr knapp 500.000 Leute kommen, dass mal dreißig, das ist schon ein Schluck aus der Pulle. Damit will ich es auch im Moment bewendet sein lassen. Familiennachzug ist mal kurz ausgesetzt worden nach 2015, jetzt ist er wieder da. Eine gefährliche Geschichte.

Wenn getäuscht wurde, wenn jemand als Asylbewerber nicht mitgewirkt hat bei der Feststellung seiner Identität, grundsätzlich darf in Deutschland nur einreisen, wenn man nicht aus einem EU-Staat kommt, wenn man einen Pass hat, sich legitimieren kann und eine Einreiseerlaubnis, gewöhnlich genannt Visum, hat. Wenn man das nicht hat, und hat das bewusst sozusagen vereitelt, Pass weggeschmissen, sagt nicht, wie man heißt, wo man herkommt, hat man eigentlich nach dem Gesetz kein Anspruch mehr auf Asyl, kann als unzulässig zurückgewiesen werden. Wird meines Erachtens kaum gemacht. Nein, der arme Mensch. Ja. Das gilt insbesondere natürlich gerne auch für die besonders schutzbedürftige und geschützte Gruppe der sogenannten unbegleiteten Minderjährigen. Ich habe mir da immer so fünf, sechs, sieben Jahre alte Kinder vorgestellt. Heute weiß ich, das sind 17-jährige, kampferprobte junge Männer, denen man, so will ich das mal sagen, nachts nicht im Dunkeln begegnen möchte. Aber die haben besonderen Schutz und bekommen auch besondere Leistungen.

Eine Aufenthaltsgenehmigung, ein Aufenthaltsrecht kann widerrufen werden oder zurückgenommen werden. Das ist eine klassische verwaltungsrechtliche

Sache. Widerruften werden die Rechtmäßigen, zurückgenommen werden die Unrechtmäßigen, wo also jemand durch Lug und Trug in den Besitz eines Aufenthaltstitels gekommen ist, weil er zum Beispiel angibt, er käme aus Syrien, aber in Wirklichkeit kommt er aus dem Senegal, und als dann der Prüfer feststellt, der kann gar kein Arabisch, außerdem, so viele Schwarze haben die da gar nicht in Syrien, sagt er: „Ja, ich komme ja eigentlich aus dem Senegal, aber mein Führer, also das war der Schlepper, wie wir sagen, hat gesagt, Sag‘, du kommst aus Syrien, dann fragt dich auch keiner etwas, dann bist du schon drin.“ So einfach ist das manchmal, jedenfalls in Deutschland.

Auch die Abschiebung ist eigentlich relativ zügig, in diesen unzulässigen Fällen eine Woche, nicht aufschiebend. Möglichkeit, dagegen Rechtsmittel einzulegen, aber ohne, dass es aufschiebende Wirkung hat. Also ich könnte trotzdem vollziehen, könnte trotzdem abschieben. Wird alles meines Erachtens nicht gemacht. Wird auch geschickt verhindert. Da sagt man vorher Bescheid, wenn man jemand abholen will, und dann ist man aber auch so erstaunt, dass der gerade an dem Tag nicht da ist. Muss der vergessen haben. Das ist auch schade – ich sage das jetzt ohne Ironie – weil nämlich dadurch die Rechte derer, die wirklich auf den Schutz vor politischer, religiöser, oder Verfolgung wegen sexueller Orientierung, so heißt das, glaube ich, angewiesen sind in Deutschland, weil deren Recht natürlich beeinträchtigt wird. Ist doch klar. Und die nicht nur schief angesehen werden, sondern vielleicht gerade mal ihr Recht nicht bekommen, weil sie auf einmal dann mit abgelehnt werden, obwohl sie jetzt eigentlich den Schutz verdient hätten.

Ich will zu diesen Dingen nicht sehr viel mehr sagen. Die rechtlichen Hindernisse sind gar nicht so groß. Es sind im Wesentlichen praktische, und ich will das Wort Hindernisse nicht noch mal verwenden, praktisches Unvermögen oder auch oft böser Wille Staatsbediensteter, die in politischer Mission meinen, deutsches Recht, das Recht des Staates, von dem sie bezahlt werden und dem sie zu dienen und dessen Gesetz einzuhalten sie sich eidlich verpflichtet haben, einfach nicht anwenden, beziehungsweise konterkarieren. Das ist ausgesprochen ärgerlich aus der Sicht eines Juristen. Und das hat mit politisch erst mal nichts zu tun, sondern das geht einfach, es kann nicht sein, dass der einzelne, insbesondere der einzelne Staatsbedienstete sagt: „Ich mache es einfach nicht, ich mache lieber etwas anderes, was ich besser finde.“ Das darf man aus religiösen Gründen nicht, das darf man aus keinen Gründen. Man hat sich hier an Gesetz und Recht zu halten.

Lassen Sie mich enden. Und ich weiß, ich habe Ihre Geduld schon überstrapaziert, mit einigen Ansichten und Einsichten zu den politischen und sozialen Aspekten einer Masseneinwanderung. Und um mich nicht als Nazi oder so etwas beschimpfen lassen zu müssen, habe ich mich darauf beschränkt, andere Juristen zu zitieren. Immerhin einen ehemaligen Bundesverfassungsrichter Udo Di Fabio, einen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier,

Professor Josef Isensee aus Bonn und auch einige Nichtjuristen, die sich nämlich sehr klar, und ich glaube, auch zutreffend geäußert haben. Nicht im eigentlichen Sinne also rechtlich, aber eben von namhaften deutschen Juristen, nämlich den genannten und anderen auch ausländischen etwa Politikwissenschaftlern, zum Beispiel Frau Kelly Greenhill von der Harvard University wird auf die negativen Aspekte einer Masseneinwanderung, einer, ich würde sagen, unkontrollierten Masseneinwanderung hingewiesen.

Frau Kelly Greenhill hat in dem 2010 erschienen Werk „Weapons of Mass Migration: Forced Displacement, Coercion, and Foreign Policy“ den Einsatz irregulärer Migration als politische Waffe durch staatliche und nichtstaatliche Akteure untersucht an über fünfzig historischen Beispielen in knapp sechzig Jahren. Zwischen 1950 und 2006 hat sie insbesondere auch unter vertiefter Auseinandersetzung mit den Jugoslawienkriegen in den 1990er Jahren festgestellt, dass in über der Hälfte der Fälle die Drohung mit der Waffe Massenmigration erfolgreich gewesen ist. Zum Beispiel Libyen, dessen Regierung bis 2011 mittels solcher Drohungen weitreichende Zugeständnisse europäischer Staaten durchsetzen konnte. Die Drohungen des türkischen Präsidenten noch vor wenigen Monaten sind uns im Gedächtnis.

Wie Frau Greenhill feststellte, erzeugt irreguläre Migration in der Regel über sehr lange Zeiträume hinweg negative Folgen für die Zivilgesellschaften, etwa für deren Sozialstruktur oder ihre öffentlichen Haushalte. Natürlich gilt das insbesondere für Sozialstaaten wie etwa die Bundesrepublik Deutschland und die meisten Staaten der EU. Nicht unbedingt für die klassischen Einwanderungsländer, deren Sozialsysteme nicht besonders ausgebaut sind. Die Amerikaner wollen das nicht. Die wollen kein Sozialstaat sein. Die Wirkung des Einsatz von Migration als Waffe, indem durch die Förderung irregulärer Migration in einen Staat Druck auf dessen Regierung ausgeübt wird, weil sich dort das politische Klima politisiert, und auch polarisiert, wird dadurch verstärkt, dass in westlichen Gesellschaften sicherheitspolitische Fragestellungen vorwiegend aus einer humanitären Perspektive heraus wahrgenommen werden. Der Herausforderung durch irreguläre Migration begegnet man dementsprechend nicht mit dem Ziel des Schutzes des Gemeinwohls, sondern mit dem Ziel des Schutzes der als Rechte verstandenen Ansprüche der Migranten. Nicht nur etwa politisch Verfolgter, sondern bis hin, jeder Mensch hat das Recht, da zu leben, wo er will, die dem Gemeinwohl gegenüber als übergeordnet betrachtet werden. Westliche Regierungen riskieren ihre politische Glaubwürdigkeit, wenn sie irreguläre Migration als das sicherheitspolitische Problem ansprechen, das sie tatsächlich darstellt.

Je stärker sich also eine Regierung auf eine Rhetorik der Menschenrechte und der offenen Grenzen für Flüchtlinge stützt, desto verwundbarer ist sie. Zunehmend wird das nicht nur von feindlichen Staaten, sondern auch von

Nichtregierungsorganisationen und sogar von Akteuren der organisierten Kriminalität ausgenutzt.

Der Humanitarismus nach der Definition des Soziologen Arnold Gehlen, die Bezeichnung jener Ideologie, die Solidaritätsverpflichtungen nicht, wie es etwa die christliche Soziallehre tut, primär auf das eigene Gemeinwesen bezieht, sondern unterschiedslos auf die gesamte Menschheit – Moralhypertrophie hat er das genannt – wurde insbesondere bei der sogenannten Seenotrettung deutlich.

Der Politikwissenschaftler Egbert Jahn von der Universität Mannheim hat dargelegt, und ihm ist der evangelische Theologe und Sozialethiker Ulrich H.J. Körtner aus der Perspektive der christlichen Soziallehre beigesprungen, dass die von sogenannten Migrationsaktivisten geforderte Verbringung aller Migranten aus Nordafrika nach Europa im Rahmen eines Menschenrechts auf Migration die Lage ständig weiter verschlechtere, weil dies eine neue und viel umfangreichere Massenflucht aus zahlreichen subsaharischen Ländern zur Folge hätte. Dagegen gäbe es Alternativen, die zugleich die Kontrolle irregulärer Migration ermöglichen, Anreize für diese reduzierten, die organisierte Kriminalität schwäche, Menschen vor dem Ertrinken bewahrten und sowohl das Recht auf Asyl als auch die Rettung von in Seenot geratenen Menschen als selbstverständliches völkerrechtliches und moralisches Gebot unangetastet ließen.

Ich war bei der Marine und kann nur sagen, jeder anständige Seemann zieht jedem Menschen aus dem Wasser, der zu ertrinken droht. Und dass die Engländer das im Weltkrieg nicht gemacht haben und 2.000 Soldaten ertrinken ließen, deutsche Soldaten, wird ihnen heute noch in der Marine sehr angekreidet. Das ist unanständig. Das macht man nicht. Und das darf auch nicht sein. Das ist klar. Aber Leute in Seenot zu bringen, zu gefährden, um sie dann vermeintlich zu retten, das ist genauso schlimm. Der Stehler und der Hehler stehen sich in nichts nach.

Wie er aus meiner Sicht zutreffend darlegt, sind absichtlich oder fahrlässig in Seenot geratene Menschen zunächst in das Land zurückzubringen, von dem aus sie sich in Seenot begeben haben. Dann ist der Spuk in wenigen Wochen zu Ende. Es ist offensichtlich, dass in kürzester Zeit das Massensterben im Mittelmeer beendet würde, weil das Motiv beseitigt würde und die durchaus hohen Zahlungen an Schleppern nicht mehr geleistet würden.

Es ist allgemein anerkannt, nicht nur in der deutschen Staatsrechtslehre, sondern weltweit, dass sichere Grenzen *Conditio sine qua non* eines Staates sind, neben dem Staatsvolk und der Staatsgewalt. In dem kürzlich erschienenen Werk des hochrenommierten Staatsrechtlers Josef Isensee von der Universität Bonn „Grenzen zur Territorialität des Staates“ setzt er sich mit der existenziellen Bedeutung sicherer Grenzen für Staat und Gemeinwohl auseinander und kritisiert sehr zutreffend utopische Ideologien der Entgrenzung, die nicht wirklichkeitsgerecht sind und daher in der Realität scheitern. Und scheitern

müssen. Der Zeitgeist negiert Grenzen. Grenzen gelten ihm nur als Hemmnis, als Vorenthaltung von Möglichkeiten, als Gründe für Ungleichheit zwischen Eingeschlossenen und Ausgeschlossenen, zwischen Zugehörigen und Fremden. Der Gegenbegriff ist Offenheit. Das Wort ist im politischen wie moralischen Sinne positiv besetzt. Der offene Staat, die offene Gesellschaft, die offene Politik, das offene Denken und Reden und so weiter. Mit dem offenen Reden haben wir es ja jetzt nicht mehr ganz so.

Beim Thema Grenzen wird nur noch die Grenzüberschreitung akzeptiert. Die Entgrenzung im eigentlichen Sinne ist ausgehend von der sogenannten 68er-Bewegung eine gegen Staat und sämtliche Institutionen des Gemeinwesens, vor allem natürlich solche, die das Gewaltmonopol ausüben, also Polizei, Gerichte, Soldaten, gerichtete. Die Selbstaufgabe wird wertmäßig über die Selbstbehauptung gestellt. Die Selbstaufgabe wird wertmäßig über die Selbstbehauptung gestellt.

Anders als Jean-Jacques Rousseau, der meint, Verbrechen, Kriege, Morde, Not und Elend hätten derjenige dem Menschengeschlecht erspart, der die Pfähle herausgerissen und den Graben zugeschüttet hätte, erinnert Isensee daran, dass in der europäischen Antike Grenzen wegen ihrer Bedeutung für das Gemeinwohl geradezu als heilig betrachtet worden waren. Grenzen dienen dem Gemeinwohl. Sie schützen es nach außen, anders als in den insbesondere kommunistischen Diktaturen, in denen nicht der Eindringling von außen ferngehalten werden soll, sondern das Verlassens des Gebiets dem Einwohner verwehrt wurde.

Grenzen dienen dem Gemeinwohl auch insoweit, als jedenfalls im Nationalstaat das Staatsgebiet Heimat und Vaterland ist und die überkommene Kulturarbeit der Vorfahren in sichtbaren Merkmalen ausgeprägt ist, die kulturelle Eigenart und damit in großen Maßstab, insbesondere also gerade auch in Europa, die kulturelle Vielfalt bewahrt. Also die Einheit im Staat und die Vielfalt in der Staatengemeinschaft, die ja durch eine Entgrenzung, wenn man so will, homogenisiert eingeebnet würde. Vielleicht ist das sogar das Ziel. Unabhängig von den kulturellen Aspekten bedarf jedenfalls staatliche Souveränität sicherer, zu schützender und geschützter Grenzen. Das Völkerrecht sieht dies ausdrücklich und geradezu selbstverständlich vor. Ich zitiere Isensee. Der einzelne Staat entscheidet darüber, wem er die Tür öffnet oder sperrt. Darin manifestiert sich seine Souveränität, die ihm das Völkerrecht zuerkennt. Schon um seiner Selbstbehauptung Willen ist er gezwungen, den Zugang zu seinem Gebiet zu regeln und seine Regelungen auch wirksam durchzusetzen. Könnte das mal jemand unserer Regierung sagen?

Seine Unabhängigkeit nach außen, seine demokratische Fundierung im Inneren erfordern, dass er selbst über die rechtlichen Bedingungen der Einreise bestimmt und dass die Zusammensetzung der Bevölkerung, von der demokratische

Herrschaft und Beherrschbarkeit abhängen, nicht dem Zufall, nicht den von außen zuströmenden Individuen und nicht auswärtigen Mächten anheimfällt. Schließlich, und das dürfen wir nicht vergessen, ermöglichen erst Grenzen die Solidarität und damit die Grundlage einer sozialstaatlichen Verfassung, die erforderliche, wenn nicht Homogenität so doch Zusammengehörigkeit, die Vertrauen schafft, dass die Bereitschaft zur Solidarität keine Einbahnstraße ist.

Kriege sind nicht die Folge von Grenzen oder des Schutzes von Grenzen, sondern im Gegenteil, der Verletzung von Grenzen, der Missachtung und Überschreitung von Grenzen. Daher ist der Grenzschutz eine rechtsstaatliche Notwendigkeit. Der Rechtsstaat schützt insbesondere den Schwachen. Nicht zuletzt macht die Negierung nicht fremder, sondern stets nur eigener Grenzen jedenfalls in Deutschland den Staat erpressbar und führte etwa in der sogenannten Flüchtlingskrise zu vielfachen Gesetzes- und Rechtsbrüchen. Weil die sogenannte Furcht vor hässlichen Bildern stärker ist als das Gesetz, löst der Rechtsstaat sich auf. An die Stelle des Gesetzes tritt die öffentliche Meinung. Und ich würde hinzufügen, die Meinung der sogenannten Gutmenschen. Der Staat wird zum Spielball von Empfindungen und Befindlichkeiten, Vernunft und, ja, das muss man auch sagen, Anstand, Vernunft und Anstand bleiben auf der Strecke.

Auch dem zunächst und vordergründig an Rechtsstaatlichkeit vermeintlich nicht interessierten Bürger ist jedenfalls die öffentliche und persönliche Sicherheit wichtig. Auch diese wird ganz offensichtlich bei zunehmenden Grenzüberschreitungen in tatsächlich wie übertragenen Sinne immer mehr infrage gestellt und damit schließlich auch der Rechtsstaat und der Sozialstaat. Die Bundesverfassungsrichter Udo Di Fabio und Hans-Jürgen Papier haben darauf mehrfach hingewiesen. Sie und nicht nur sie sprechen von einer Erosion des Rechtsstaats in Deutschland, die befördert ja geradezu vorangetrieben wird von einem immer stärker wahrnehmbaren Mangel an rechtsstaatlicher Orientierung der Bundesregierung und auch von Landesregierungen. Rechtsfreie Räume infolge der Ausbreitung von Strukturen organisierte Kriminalität und die Idealisierung und Heroisierung von Rechtsbrüchen auch durch Teile der Umweltbewegung seien hier besonders hervorgehoben.

Dass die Bundeskanzlerin im Fall der Thüringer Landtagswahl eine Revision des Wahlergebnisses forderte, ist ein Beispiel dafür, dass die Bundesregierung sich immer weiter von den verfassungsrechtlichen Regeln entfernt und die rechtsstaatliche Orientierung verliert. Die Linkspartei hat durch ihre Forderungen nach Zusicherung bestimmter Abstimmungsergebnisse ihr fehlendes Verständnis für das freie Mandat offengelegt und den Parlamentarismus in einer Weise lächerlich gemacht, wie das Jahrzehnte vorher parlamentarismusfeindliche, meist extreme Parteien nicht konnten.

Die sich häufenden Bestrebungen, ein Schuld- und Tatstrafrecht durch ein

Gesinnungsstrafrecht zu ersetzen, wie wir es bisher nur im Dritten Reich kannten, und sogar Äußerungen unter Strafe stellen zu wollen, die als politisch anstößig, wertlos, unmoralisch oder ungerecht betrachtet werden, gefährden mit dieser erheblichen Einschränkung des Rechts der Meinungsfreiheit, nämlich der Meinungsäußerungsfreiheit, eine wesentliche Säule unseres demokratischen Rechtsstaates. Der Staat unterlässt es zunehmend, die Herrschaft des Rechts angemessen durchzusetzen. Rechtsfreie Räume entstehen nicht nur in Berlin oder Bremen oder Duisburg, wo arabische Großfamilien sich solche geschaffen haben. Wir können sie auch hier in Frankfurt etwa am Hauptbahnhof beobachten, wo Polizeibeamte tatenlos dem Treiben von Rauschgifthändlern zusehen, während sie falsch geparkte Autos mit Strafzetteln spicken.

Die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit geht nicht nur, aber natürlich in erster Linie zulasten der Freiheit zunehmend verloren. Auch die Sicherheit verschwindet. Nicht nur in Teilen der Umweltbewegung hat sich die Vorstellung durchgesetzt, dass der gezielte Rechtsbruch ein legitimer Bestandteil politischen Aktivismus sei. Wenn das aus anderer politischer Richtung auch nur geäußert würde, wäre hier wohl der Teufel los. Schließlich weise ich auch mit dem früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Papier darauf hin, dass der Sozialstaat zunehmend übergriffig sich zum Vollversorger und Vormund für ersichtlich für unmündig gehaltene Bürger aufschwingt, diese nicht nur entmündigt, sondern auch enteignet, um ihnen dann vermeintlich wohlthäterhaft, ja, gönnerhaft das Lebensnotwendige, freilich nicht jedem, zuteilwerden zu lassen. In der noch andauernden sogenannten Corona-Krise wurde erstmals die gesamte Wirtschaft platt gemacht. Hilfen, gewissermaßen Rettungsringe werden aber nur einzeln ausgewählten Unternehmen und Branchen zugeworfen und zwar nicht etwa unter dem Gesichtspunkt besseren Erfolgsversprechens, sondern politischer, gesinnungsmäßiger Präferenz.

Die Masseneinwanderung nach Deutschland und Europa, insbesondere natürlich in die Staaten mit weit überdurchschnittlichem Wohlstand und weit überdurchschnittlichen Sozialleistungen ist nicht alleine und vielleicht nicht einmal entscheidend für die derzeitige Misere und Verlust an Rechtsstaatlichkeit, Freiheit, Sicherheit, auch Wohlstand verantwortlich. Sie hat dazu aber erheblich beigetragen und an ihr ist vieles deutlich geworden. Wir sollten das nicht hinnehmen, sondern dem entgegenreten. Selbstverständlich mit rechtsstaatlichen Mitteln, mit Vernunft und Anstand. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.“

-Ende des Transkriptes-

Wörtliche Rede des Vortrages „Massenzuwanderung, Asyl in Recht und Praxis“ von Prof. Dr. Hanns-Christian Salger, 5.7.2020, Frankfurt am Main, Quelle: https://www.youtube.com/watch?time_continue=5&v=Wuj6aGxRIh8&feature=em

b_logo